



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1993

Nummer 14

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt  | Seite |
|----------------|-------------|---|-------|
| 205            | 28. 2. 1993 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) . . . . .   | 106   |
| 223            | 4. 2. 1993  | Fünfte Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich . . . . .  | 116   |
| 7134           | 21. 3. 1993 | Verordnung über die Prüfung für die befristete Zulassung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÜbergangsprüfungsVO ÖbVermIng - ÜPVO-ÖbVermIng) . . . . .  | 107   |
| 820            | 25. 2. 1993 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch . . . . .  | 114   |
| 91             | 9. 2. 1993  | <b>Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes</b> . . . . .  | 114   |
|                | 11. 3. 1993 | Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg (Streichung der Anpassungsbestätigung für bestehende Flächennutzungspläne) . . . . .   | 114   |
|                | 11. 3. 1993 | Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Streichung der Anpassungsbestätigung für bestehende Flächennutzungspläne) . . . . .                        | 115   |
|                | 11. 3. 1993 | Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Köln-Marsdorf und neuer Grünzug West) . . . . . | 115   |

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung  
von Kreispolizeibehörden  
zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO)**

Vom 28. Februar 1993

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 (GV. NW. S. 11), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1986 (GV. NW. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung,
2. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB),
3. Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB),
4. illegale Herstellung von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtmG),
5. Straftaten, die im Rahmen Organisierter Kriminalität begangen werden, und Geldwäsche (§ 261 StGB),
6. Erpressung (§ 253 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB) mit unbekanntem Täter, wenn eine gemeingefährliche Straftat angedroht wird,
7. Wirtschaftsstraftaten,
8. Straftaten in Katastrophenfällen und bei schweren Unglücksfällen,
9. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c StGB), soweit nicht die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

Sie sind im Rahmen der Verfolgung der genannten Straftaten auch für die Gefahrenabwehr zuständig. Der Polizeipräsident Oberhausen ist, ohne Kriminalhauptstelle zu sein, in seinem Bezirk zuständig für die Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr. 5.“

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bedarf es zur Aufklärung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten nicht des Einsatzes der Kräfte und Mittel der zur Kriminalhauptstelle bestimmten Kreispolizeibehörde, kann sie die Verfolgung der nach § 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde mit deren Zustimmung überlassen.

(4) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden sind für den Zeugenschutz zuständig.

(5) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden unterstützen die Kreispolizeibehörden ihres Bereichs bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung.“

3. Die §§ 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Die Kreispolizeibehörde kann die Bearbeitung einer Straftat gegen die Umwelt wegen der Bedeutung der Tat oder der Stellung des Tatverdächtigen der zur Kriminalhauptstelle bestimmten Kreispolizeibehörde mit deren Zustimmung übertragen. Unter den Vorausset-

zungen des Satzes 1 kann eine Kreispolizeibehörde mit Zustimmung der zur Kriminalhauptstelle bestimmten Kreispolizeibehörde oder diese selbst die Bearbeitung von Straftaten der Verunreinigung eines Gewässers oder der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung einschließlich anderer damit im Zusammenhang stehender Straftaten gegen die Umwelt auf den Präsidenten der Wasserschutzpolizei mit dessen Zustimmung übertragen, soweit die Straftat beweis erhebliche Auswirkungen auf dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich hat.

§ 4

Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster sind zuständig für die Verfolgung von Straftaten des erpresserischen Menschenraubs (§ 239 a StGB) und der Geiselnahme (§ 239 b StGB), wenn Täter bei Bekanntwerden der Tat Personen in ihrer Gewalt haben, und zwar

1. der Polizeipräsident Bielefeld für die Bezirke der Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Detmold,
2. der Polizeipräsident Dortmund für die Bezirke der Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Arnsberg,
3. der Polizeipräsident Düsseldorf für seinen Bezirk und die Bezirke der Polizeipräsidenten Mönchengladbach, Wuppertal und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Mettmann, Neuss, Viersen,
4. der Polizeipräsident Essen für seinen Bezirk und die Bezirke der Polizeipräsidenten Duisburg, Krefeld, Mülheim a. d. R., Oberhausen und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Kleve, Wesel,
5. der Polizeipräsident Köln für die Bezirke der Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Köln,
6. der Polizeipräsident Münster für die Bezirke der Kreispolizeibehörden im Regierungsbezirk Münster.

Sie sind im Rahmen der Verfolgung der genannten Straftaten auch für die Gefahrenabwehr zuständig.

§ 5

Die Pflicht der nach § 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bleibt unberührt. Sie haben die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Verdacht einer in deren Zuständigkeit fallenden Straftat ergibt.

§ 6

Die Aufgaben als Kriminalhauptstellen nehmen die hierzu bestimmten Kreispolizeibehörden mit eigenen Kräften und Mitteln wahr. Die nach § 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen.“

4. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Aufgabenübertragungen in Einzelfällen gemäß § 7 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes bleiben unberührt.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1993

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

7134

**Verordnung  
über die Prüfung für die befristete Zulassung von  
freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu  
Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieuren/Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen  
(ÜbergangsprüfungsVO ObVermIng -  
ÜPVO-ObVermIng)**

Vom 21. März 1993

Auf Grund des § 23 Nr. 10 und des § 22 Abs. 8 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ObVermIng BO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Zulassungsausschuß

(1) Das Innenministerium beruft den Beamten eines Katasteramtes und dessen Vertreter im Benehmen mit dem Städtetag und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und dessen Vertreter im Benehmen mit der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, das Mitglied einer Industrie- und Handelskammer und dessen Vertreter im Benehmen mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Zulassungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters sowie dreier weiterer Mitglieder. Es können zwei Zulassungsausschüsse in der Zusammensetzung des § 22 Abs. 2 ObVermIng BO NW gebildet werden.

(4) Die Prüfungen und Beratungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann widerruflich einen Vertreter einer Zulassungsbehörde und einen Hochschullehrer, der eines der im Stoffplan genannten Gebiete lehrt (Anlage 2), als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung außerhalb der Beratungen zulassen.

§ 2

Zulassungsantrag und Nachweis  
der praktischen Tätigkeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Zulassungsbewerber der Zulassungsbehörde für die Zulassungsprüfung die Angaben zu seiner Person, Berufsausbildung und -ausübung nach dem Personalbogen der Anlage 1 zu machen und, soweit es möglich ist, zu belegen. Zum Nachweis des Umfanges der Vermessungstätigkeit innerhalb des in § 22 Abs. 1 ObVermIng BO NW genannten Zeitraums ist dem Antrag eine Liste der in dieser Zeit den Katasterbehörden eingereichten Katastervermessungen beizufügen, in der die Katasterbehörde sowie deren Geschäftsnummer für die Vermessungssache und das Datum des Vermessungsrisses aufgeführt sind.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind der Zulassungsbehörde die schriftlichen Ergebnisse von zehn Katastervermessungen (§ 22 Abs. 3 ObVermIng BO NW) vorzulegen. Die Zulassungsbehörde prüft die Unterlagen der einzelnen Katastervermessung auf Vollständigkeit, fordert zur Beurteilung fehlende Unterlagen vom Zulassungsbewerber mit einer Ausschlussfrist von einem Monat an, ergänzt die Unterlagen der einzelnen Vermessungssachen um die bei der Übernahme in das Liegenschaftskataster entstandenen Bearbeitungsvermerke und legt die jeweils von einem Zulassungsbewerber vorgelegten Vermessungssachen geschlossen dem Zulassungsausschuß vor.

§ 3

Beurteilung der praktischen Tätigkeit

(1) Die praktischen Arbeiten eines Zulassungsbewerbers werden von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses unabhängig voneinander danach beurteilt, ob die

Vermessungsunterlagen sachgerecht ausgewertet und die Anschlußpunkte hinreichend überprüft worden sind und ob die Aufnahme nach den Regeln der Vermessungstechnik ausgeführt worden ist. Die abschließende Bewertung der praktischen Arbeiten stellt fest, ob der Beurteiler den Zulassungsbewerber nach den vorgelegten praktischen Arbeiten für befähigt hält, Katastervermessungen selbstständig auszuführen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen der beiden Beurteiler entscheidet der Vorsitzende des Zulassungsausschusses oder sein Vertreter.

(2) Neben den praktischen Arbeiten prüfen die Beurteiler (Absatz 1) nach der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Liste (§ 2 Abs. 1), ob die Dauer der praktischen Tätigkeit als hinreichender Nachweis für die Fähigkeit zur selbständigen Tätigkeit bewertet werden kann. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden die praktischen Arbeiten als nicht hinreichend bewertet, so ist dem Zulassungsbewerber darüber ein Bescheid zu erteilen. Er ist aufzufordern mitzuteilen, ob er an der Zulassungsprüfung weiter teilnehmen will. Auf die Möglichkeit, den Nachweis der praktischen Arbeiten zu ergänzen (§ 6 Abs. 3), ist hinzuweisen.

§ 4

Schriftliche Arbeit unter Aufsicht

(1) Der Zulassungsbewerber wird vom Zulassungsausschuß zur schriftlichen Arbeit unter Aufsicht bei der Zulassungsbehörde mit einer Frist von zwei Wochen geladen.

(2) Die Zulassungsbehörde stellt die Hilfsmittel für die Arbeit. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Aufsicht bei der schriftlichen Arbeit führt ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes. Er händigt die Prüfungsaufgabe dem Zulassungsbewerber im verschlossenen Umschlag aus, führt ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung und veranlaßt die Übersendung der Arbeit an den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses.

(4) Zulassungsbewerber, die den festgesetzten Beginn der schriftlichen Arbeit um mehr als eine Viertelstunde versäumen, können diesen Prüfungstermin nicht mehr wahrnehmen. Die schriftliche Arbeit ist alsbald nachzuholen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.

(6) Die schriftliche Arbeit wird von zwei vom Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Zulassungsausschusses unabhängig voneinander beurteilt. Wird die Arbeit von einem der beiden Beurteiler schlechter als ausreichend bewertet, so entscheidet der Ausschußvorsitzende, ob die schriftliche Arbeit bestanden ist. Die endgültige Note setzt der Zulassungsausschuß fest.

(7) Wird die Arbeit von beiden Beurteilern oder im Fall des Absatzes 6 Satz 2 vom Vorsitzenden schlechter als ausreichend bewertet, so ist der Zulassungsbewerber zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. § 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Note der schriftlichen Arbeit ist dem Zulassungsbewerber auf seinen Wunsch hin mitzuteilen.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Der Zulassungsbewerber wird zur mündlichen Prüfung vom Zulassungsausschuß schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt die vier im Stoffplan (Anlage 2) genannten Gebiete und Themen. Die Prüfungsdauer beträgt bei einer Gruppe von drei Zulassungsbewerbern für jedes Prüfungsgebiet regelmäßig eine Stunde. Zwischen den Prüfungen ist eine Pause von einer Viertelstunde vorzusehen. Bei einer Gruppe von zwei Zulassungsbewerbern und bei Einzelprüfungen beträgt die Prüfungszeit für jedes Prüfungsgebiet fünfundvierzig Minuten. Die Prüfungszeiten können um höchstens eine Viertelstunde verlängert werden, wenn es der Zulassungsausschuß zur Urteilsfindung für notwendig erachtet. Besteht darüber unterschiedliche Auffassung, so entscheidet der Vorsitzende.

Anlage 2

Anlage 1

(3) Über die Bewertung entscheidet der Zulassungsausschuß auf Vorschlag des Prüfenden.

### § 6

#### Bewertung, Bestehen der Prüfung, Wiederholungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

|              |       |
|--------------|-------|
| sehr gut     | = 1,0 |
|              | 1,3   |
| gut          | = 1,7 |
|              | 2,0   |
|              | 2,3   |
| befriedigend | = 2,7 |
|              | 3,0   |
|              | 3,3   |
| ausreichend  | = 3,7 |
|              | 4,0   |
| mangelhaft   | = 5,0 |
| ungenügend   | = 6,0 |

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- eine Note „ungenügend“ oder
- der Durchschnitt der Noten schlechter als „ausreichend“ ist oder
- zwei Fächer der Prüfung mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(3) Werden die praktischen Arbeiten als nicht hinreichend bewertet, so kann der Zulassungsbewerber weitere Arbeiten zum Nachweis seiner praktischen Fähigkeiten einmal bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 22 Abs. 1 ÖbVermIng BO NW) nachreichen. Für die Beurteilung der ergänzten Arbeiten gilt § 3.

(4) Wird die schriftliche Prüfung zum ersten Mal nicht bestanden, so kann der Zulassungsbewerber die Wiederholung der Prüfung beantragen.

(5) Wird die mündliche Prüfung zum ersten Mal nicht bestanden, so sind alle Fächer zu wiederholen, wenn ein Fach als „ungenügend“ beurteilt worden ist oder wenn der Durchschnitt der Fächer einen höheren Punktwert als 4,0 ergibt. Sonst brauchen nur die mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer wiederholt zu werden.

(6) Über das Ergebnis der theoretischen Prüfung (schriftliche Arbeit und mündliche Prüfungen) wird eine Gesamtnote gebildet, in die die Note der schriftlichen Arbeit gegenüber den Fächern der mündlichen Prüfung mit dem doppelten Gewicht eingeht. Wird der Zulassungsbewerber auf seinen Antrag von der schriftlichen Prüfung befreit (§ 22 Abs. 4 Satz 2 ÖbVermIng BO NW), so wird eine Gesamtnote nicht gebildet.

### § 7

#### Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Ein Zulassungsbewerber, der praktische Arbeiten fälschlich als eigene ausgibt, wird von der weiteren Zulassungsprüfung ausgeschlossen. Für das weitere Verfahren gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Bei Zulassungsbewerbern, die bei den Prüfungen zu täuschen versuchen, wird der bis zur Entdeckung des Täuschungsversuchs abgelegte Teil der einzelnen Prüfung als mangelhafte Leistung bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel.

(3) Bei anderen Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann der Aufsichtsführende (§ 4 Abs. 3) oder der Vorsitzende (§ 5) den Zulassungsbewerber verwarnen, bei schweren Verstößen ihn von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt beim Ausschluß als nicht bestanden. Anlaß und Begründung der Maßnahmen sind im Protokoll festzuhalten.

### § 8

#### Gutachten

(1) Das Gutachten besteht aus den abschließenden Bewertungen der praktischen Arbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 2), der endgültigen Note der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, den Einzelnoten der mündlichen Prüfungen, der Gesamtnote (§ 6 Abs. 6) und einer die Leistungen zusammenfassenden beschreibenden Empfehlung für die Zulassungsbehörde.

(2) Der Zulassungsbewerber erhält ein Zeugnis mit den Prüfungswerten und der Feststellung, ob die praktischen Arbeiten als hinreichend bewertet worden sind. Werden sie nicht als hinreichend bewertet, so ist das zu begründen.

(3) Zeugnisse von Zulassungsbewerbern, bei denen die Teilnahme an einem Seminar an die Stelle der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht tritt, weisen statt der Klausurnote folgenden Vermerk nach:

„An Stelle der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht hat der Zulassungsbewerber nach § 22 Abs. 4 Satz 2 ÖbVermIng BO NW an einem vom Zulassungsausschuß anerkannten Seminar teilgenommen.“

(4) Die Prüfungsunterlagen werden bei der Zulassungsbehörde aufbewahrt und können dort vom Zulassungsbewerber bei Darlegung eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

### § 9

#### Dauer, Inhalt und Durchführung des Seminars

(1) Das nach § 22 Abs. 4 Satz 2 ÖbVermIng BO NW einzurichtende Seminar hat einen Gesamtumfang von 120 Zeitstunden. Sie verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Gebiete:

|  |            |
|--|------------|
| Liegenschaftskataster                        | 30 Stunden |
| Landesvermessung u. Kartographie             | 30 Stunden |
| Planungs-, Bau- und Bodenrecht               | 20 Stunden |
| Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen | 40 Stunden |

Die Themen der einzelnen Gebiete sowie die weitere Aufgliederung der Stundenzahl sind dem Stoffplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(2) Das Seminar wird in sechs Blöcke gegliedert, die jeweils auf drei Tage verteilt werden sollen. Eine andere Gliederung ist vorbehaltlich der Zustimmung aller Betroffenen möglich.

(3) Bewerber, die einen Antrag gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 ÖbVermIng BO NW gestellt haben, müssen sich bis spätestens zwei Wochen vor Seminarbeginn zur Teilnahme anmelden.

### § 10

#### Nachweis der Teilnahme, Fehlstunden

Über die Teilnahme am Seminar werden Anwesenheitslisten geführt. Der Teilnehmer am Seminar erhält eine Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Seminarteile.

an denen er teilgenommen hat. Es dürfen nicht mehr als zwanzig Unterrichtsstunden versäumt werden. Die versäumten Stunden können in einem anderen Seminar nachgeholt werden.

§ 11

Prüfungsvergütung

Die Prüfungsvergütung für die Mitglieder des Zulassungsausschusses setzt das Innenministerium fest.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1993

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor



---

IV. Niederlassungsort, Geschäftsstelle

Ort der Niederlassung .....

Anschrift der Geschäftsstelle .....

---

V. Für das der Zulassungsprüfung folgende Zulassungsverfahren sind der Zulassungsbehörde gegenüber zu gegebener Zeit weitere Erklärungen abzugeben (s. insbesondere §§ 4, 6 Abs. 2, 9 Abs. 4 ÖbVermIng BO NW).

---

Ich versichere hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

## Stoffplan

| Std.   | Nr.  |
|--|------|
| 1. Liegenschaftskataster   |      |
| 1 – Entstehung, geschichtliche Entwicklung (auch der Rechtsgrundlagen)   | 1.1  |
| 2 – Organisation, Einrichtung, (Fort-)Führung, Erneuerung und Nutzung des LGK, Datenschutzrecht  | 1.2  |
| 1 – Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen  | 1.3  |
| 2 – Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgabenverteilung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Zusammenarbeit mit anderen Vermessungsstellen  | 1.4  |
| 4 – Technische Verfahren zur Führung des LGK (ALB, ALK)  | 1.5  |
| 6 – Aufnahme- und Auswerteverfahren bei Katastervermessungen (VPErl!)  | 1.6  |
| 4 – Gebührenrecht  | 1.7  |
| 6 – Verwaltungsverfahrenrecht im LGK (VA im LGK, VerwVerf, Abmarkung)  | 1.8  |
| 4 – Digitale Führung der Katasterkarte (Digitalisierung und Nachbehandlung [Homogenisierung  der Daten)  | 1.9  |
| 2. Landesvermessung und Kartographie   |      |
| 1 – Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen, Organisation und Aufgaben der Landesvermessungsbehörden   | 2.1  |
| 1 – Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen   | 2.2  |
| 6 – Aufbau, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse (amtliche Nachweise); (insbesondere WGS, Bezugs- und Abbildungssysteme) | 2.3  |
| 3 – Topographische Landesaufnahme, Fernerkundung   | 2.4  |
| 3 – Satellitengeodäsie (GPS)   | 2.5  |
| 2 – Grundzüge der gebräuchlichsten und angewandten Koordinaten- und Höhensysteme   | 2.6  |
| 4 – Transformationen (Grundlagen und Anwendung)  | 2.7  |
| 4 – Aufbau der topographischen Landeskartenwerke, Herstellungs- und Fortführungstechniken, Nutzung und Anwendung   | 2.8  |
| 2 – weitere Karten wie Luftbildkartenwerke, Stadtgrundkarten und städtische Kartenwerke, thematische Kartographie  | 2.9  |
| 4 – Landinformationssysteme (ATKIS)  | 2.10 |
| 3. Planungs-, Bau- und Bodenrecht  |      |
| 4 – Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts  | 3.1  |
| 5 – Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Rechtsbehelfe und Rechtsmittel   | 3.2  |
| 3 – Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten, Bodenrichtwerte   | 3.3  |
| 2 – Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen   | 3.4  |
| 6 – Flurbereinigung  | 3.5  |
| Aufgaben und Organisation der Flurbereinigungsbehörden   |      |
| Flurbereinigungsplan und seine Ausführung  |      |
| Feststellung der Grenzen von Flurbereinigungsgebieten  |      |
| Neuordnung der Ortslagen   |      |
| Absteckung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  |      |
| Verfahren zur Neuvermessung in Flurbereinigungsgebieten  |      |
| Einrichtung und Führung der öffentlichen Bücher, Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis  |      |

| Std.   | Nr.  |
|--|------|
| <b>4. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen</b>   |      |
| 1 – Rechtsbegriffe und -einteilung, Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften  | 4.1  |
| 4 – Grundzüge auf den Gebieten Allgemeine Staatslehre, Grundgesetz, Landesverfassung (insbesondere: Gesetzgebungsverfahren und Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)   | 4.2  |
| 8 – Verwaltungsrecht<br>Organisation und Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden<br>Verwaltungsverfahrensgesetz<br>Grundzüge und Formen des Verwaltungshandelns Verwaltungsakt: Innen-, Außenwirkung, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Verwaltungsvollstreckung, Kontrolle der Verwaltung<br>Rechts-, Fach-, Dienst-, Sonderaufsicht, Aufsichtsbehörden, -mittel<br>Rechtsbehelfsverfahren (förmliche, nicht förmliche) | 4.3  |
| 1 – Verwaltungsgerichtsbarkeit (Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten)  | 4.4  |
| 1 – Grundzüge des Kommunalrechts   | 4.5  |
| 1 – Staatshaftung  | 4.6  |
| 6 – Privatrecht<br>Bürgerliches Gesetzbuch (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Gutgläubensschutz, „falsa demonstratio“, Dissens) Nachbarrecht   | 4.7  |
| 2 – Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht – Grundzüge<br>– Rechtsgebiete mit besonderem Bezug zum Vermessungswesen  | 4.8  |
| 8 – materielles und formelles Liegenschaftsrecht<br>Eigentum nach GG und BGB, Grunderwerb und Enteignung, Grundbuch  | 4.9  |
| 1 – Beurkundungsrecht  | 4.10 |
| 3 – Berufsrecht  | 4.11 |
| 2 – Verkehrswegerecht<br>Rechtsgrundlagen/Organisation des Straßenwesens, Straßenlasten, vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Straßenaus- und -neubauten  | 4.12 |
| 2 – Wasserrecht<br>Rechtsgrundlagen, vermessungs- und katastertechnische Behandlung von Gewässern  | 4.13 |

820

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Sozialgesetzbuch**

Vom 25. Februar 1993

Aufgrund von § 274 Abs. 1 Satz 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

In § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1992 (GV. NW. S. 50), werden in Nummer 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich und in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Kassenärztlichen und  
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1993

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

- GV. NW. 1993 S. 114.

91

**Gesetz  
zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes**

Vom 9. Februar 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Das Landesstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1988 (GV. NW. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 37 und die Planfeststellung nach § 38 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Dabei sind auch die im Landesstraßenbedarfsplan enthaltenen, noch nicht realisierten Planungen zu überprüfen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstraßenbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags.“

4. Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, das Landesstraßenausbaugesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die neutralen Bezeichnungen für die obersten Landesbehörden zu berücksichtigen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1993

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister  
für Stadtentwicklung  
und Verkehr

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1993 S. 114.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 3. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Kreis Düren,  
Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg  
(Streichung der Anpassungsbestätigung  
für bestehende Flächennutzungspläne)**

Vom 11. März 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1991 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg (Streichung der Anpassungsbestätigung für bestehende Flächennutzungspläne), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 4. September 1992 - VI B 1 - 60.71.06 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. März 1993

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 114.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 7. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,  
Kreisfreie Stadt Leverkusen,  
Erftkreis, Oberbergischer Kreis,  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
(Streichung der Anpassungsbestätigung  
für bestehende Flächennutzungspläne)**

Vom 11. März 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1991 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Streichung der Anpassungsbestätigung für bestehende Flächennutzungspläne), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 8. September 1992 – VI B 1 – 60.65.11 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren des Erftkreises, Oberbergischen Kreises und Rheinisch-Bergischen Kreises sowie bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden

ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. März 1993

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 115.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 9. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,  
Kreisfreie Stadt Leverkusen,  
Erftkreis, Oberbergischer Kreis,  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
(Erweiterung des Gewerbe-  
und Industrieansiedlungsbereiches  
Köln-Marsdorf und neuer Grünzug West)**

Vom 11. März 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1992 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Köln-Marsdorf und neuer Grünzug West), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. Oktober 1992 – VI B 1 – 60.65.06 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. März 1993

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 115.

223

**Fünfte Verordnung  
zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich  
Vom 4. Februar 1993**

Aufgrund des Art. XII des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

## § 1

Der Studiengang Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie der Magisterstudiengang (Nebenfach) Katholische Theologie an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg werden aufgehoben. Das Fach Katholische Theologie ist als Nebenfach in anderen Studiengängen an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg nicht mehr wählbar.

## § 2

## Übergangsregelung

Die Studentinnen und Studenten, die für das Wintersemester 1992/93 in den in § 1 genannten Studiengängen eingeschrieben waren, können ein ordnungsgemäßes Studium in angemessener Zeit an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg abschließen. Das notwendige Lehrangebot hierfür wird gewährleistet.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1993

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Anke Brunn

– GV. NW. 1993 S. 116.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359

**Die Anlage zu dem  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
Nr.14/1993**

**Landesstraßenbedarfsplan**

**ist aus technischen Gründen nicht er-  
faßt worden.**

**Die Anlage (Karte) ist nur  
in der Bibliothek  
des Landtags NW einzusehen.**